

11. X. 1917

64

Vorschrift — die zitierte Bestimmung besteht bereits seit der Wirksamkeit des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 — sind schon seit Beginn des Krieges in zahlreichen Einzelfällen, wie ja jedem der Herren bekannt sein dürfte, Personen durch individuelle, im Wege der politischen Behörden erfolgte Einberufungen zum Landsturmdienste ohne Waffe, beziehungsweise — wie es wörtlich in dem erwähnten § 26 heißt — nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihrem bürgerlichen Berufe gemäß nach Bedarf zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen worden.

Als solche Dienstleistungen kamen insbesondere zum Beispiel solche als Fuhrleute, Tragtierführer, Krankenwärter, zu Fortifikations- und Kommunikationsarbeiten, außerdem aber auch als Ärzte, Ingenieure und dergleichen in Betracht.

Ich möchte in diesem Zusammenhange — ehe ich in meinen Ausführungen fortfahre — die Aufmerksamkeit der Herren darauf lenken, daß aus diesen, seit der Wirksamkeit des Landsturmgesetzes bestehenden, also nicht etwa erst durch den Krieg veranlaßten Durchführungsbestimmungen sich ergibt, daß der Ausdruck „wehrfähig“ im § 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes, selbstverständlich niemals als lediglich gleichbedeutend mit „zum Waffendienst geeignet“ gemeint war, was übrigens auch ohne weiteres aus den Durchführungsbestimmungen zum Wehrgeetze, betreffend die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen, hervorgeht, woselbst die Voraussetzungen für die volle Tauglichkeit zum Militärdienst, für die Tauglichkeit lediglich zum Hilfsdienst, für die Tauglichkeit nur zu Landsturmdiensten ohne Waffe und endlich die Fälle festgestellt sind, in welchen die volle Untauglichkeit, das ist also der Mangel jeglicher Wehrfähigkeit, vorliegt. Eben weil es sich bei der Heranziehung zu den schon erwähnten Dienstleistungen ohne Waffe um eine Verwendung handelt, welche die Eignung zum Dienste mit der Waffe nicht zur Voraussetzung hat, wurden die Betreffenden nicht im Wege der allgemeinen Musterungen, bei welchen lediglich die Frage der Eignung zum Waffendienst in Betracht kommt, herangezogen, sondern jeweils, wann eben der Bedarf vorhanden war, individuell einberufen und dann hinsichtlich ihrer Eignung für die ihnen zugeordnete spezielle Verwendung einer besonderen Untersuchung bei der Präsenzfürung unterzogen.

Während bisher solche Heranziehungen mehr oder weniger jeweils einzeln notwendig waren, hat sich nunmehr im Laufe der Austauschaktionen, durch die Waffenfähige, welche bisher trotz dieser ihrer Eignung auf Posten für Dienst ohne Waffe militärisch verwendet waren, dem Frontdienste zugeführt werden sollen, ein größerer Bedarf auf einmal zwecks Ablösung dieser Waffenfähigen ergeben. Eben deshalb, und nicht etwa, weil damit etwas Neues eingeführt werden sollte, erschien es empfehlenswert, die Bevölkerung auf die bevorstehende, etwas umfangreichere Heranziehung zum Dienst ohne Waffe im Wege der Presse besonders aufmerksam zu machen. Die Militärverwaltung erachtet es nämlich, wie ja wohl ihr ganzes Vorgehen im Kriege gezeigt hat, für ihre Pflicht, wo nur irgendwie zugänglich, auf bevorstehende militärische Maßnahmen einschneidenderer Natur vorzubereiten und so der Volkswirtschaft Gelegenheit zu bieten, sich auf die Entziehung weiterer Arbeitskräfte möglichst frühzeitig einzurichten zu können. Uebrigens stehe ich nicht an, an dieser Stelle, um etwaigen übertriebenen Befürchtungen hinsichtlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen von vornherein vorzubeugen, bekannt zu geben, daß es sich hier um eine relativ sehr bescheidene Zahl handelt. Da aber auch eine an sich nicht hohe Zahl bei der heutigen allgemeinen Not an Arbeitskräften eine bedeutende Anforderung an die Volkswirtschaft stellt, war die Militärverwaltung — wie die Herren auch bereits der mehrfach erwähnten diesbezüglichen Verlautbarung in der Presse entnehmen konnten — in weitestgehendem Maße bestrebt, bei diesen Heranziehungen sowohl die Interessen der Allgemeinheit als auch die Interessen der betreffenden Personen selbst zu berücksichtigen.

Was speziell den ersten Punkt, die Interessen der Allgemeinheit, anbelangt, so finden dieselben ihre möglichste Berücksichtigung in den eingehenden Bestimmungen über die Auswahl der heranzuziehenden Personen. Bereits in der erwähnten amtlichen Verlautbarung wurde mitgeteilt, daß für die Heranziehung in erster Linie überhaupt etwa sich freiwillig Meldende, in zweiter Linie aber hauptsächlich Personen in Frage kommen, welche entweder gar nicht beruflich tätig sind oder doch nur Berufe ausüben, auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit am ehesten verzichtet werden kann, während andererseits die im öffentlichen Dienste Angestellten sowie die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben Beschäftigten ganz außer Betracht bleiben und auch die Angehörigen aller sonstigen Berufsweige, welchen gerade unter den gegenwärtigen Umständen eine besondere Bedeutung zukommt, soweit als möglich, werden verschont werden. Ich erlaube mir die bezügliche Stelle der an die politischen Behörden diesfalls ergangenen Weisungen vorzulesen.

Die in Betracht kommenden Berufe.

Zu den Berufen, aus welchen am ehesten Personen für die Heranziehung in Betracht kommen, sind in erster Reihe diejenigen zu zählen, welche dem Luxus oder dem Vergnügen der Bevölkerung dienen, beziehungsweise bei welchen die Beschaffung von Ersatzkräften — hauptsächlich weiblichen — verhältnismäßig noch am leichtesten möglich ist. Ohne diesbezüglich eine für alle Fälle gültige oder erschöpfende Aufzählung geben zu wollen, seien hier nur ganz beispielsweise genannt: Angestellte von Vergnügungsetablissemments aller Art, Goldarbeiter, Kellner, Friseur, Händler mit Luxusgegenständen usw.

Andererseits werden aber natürlich insbesondere die Berufe des Approvisionierungswesens und der Ernährungsindustrie, der Land- und Forstwirtschaft, des Kommunikationswesens, der Kohlenversorgung, des Sanitätswesens (Ärzte, Apotheker), der Arbeitsvermittlung, dann Sparkassen und größere Versicherungsanstalten u. dgl. zu jenen zu rechnen sein, auf deren Angehörige — wie auf die im öffentlichen Dienste Angestellten und die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben Beschäftigten — bei der Durchführung der Maßnahme in der Regel nicht ge-griffen werden kann. Speziell hinsichtlich der beruflich nicht tätigen Personen glaube ich annehmen zu können, daß deren Heranziehung vor allen anderen Personen der allgemeinen Billigung sicher sein kann. Ich erlaube mir aber beizufügen, daß in den zitierten Weisungen, obwohl dies selbstverständlich ist, noch besonders hervorgehoben erscheint, daß bei Heranziehung dieser Personen keine sozialen Rücksichten mißspielen dürfen.

Was die Berufe betrifft, auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit leichter verzichtet werden kann, so glaube ich von vornherein auf die Zustimmung der Herren in der Auffassung rechnen zu dürfen, daß Berufe, welche direkt nur zur Befriedigung von besonderen Luxusbedürfnissen dienen, eher in An-

spruch genommen werden können als solche, welche beispielsweise zu Approvisionierungszwecken, zu Zwecken der Kohlenversorgung u. dgl. ausgeübt werden oder sonst für dringende Bedürfnisse oder für die Volkswirtschaft arbeiten. Die besondere Verweisung auf solche Berufe, welche dem Vergnügen dienen, soll nicht etwa — ich stelle dies zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses fest — bedeuten, daß die gewiß begreiflichen Bedürfnisse der im allgemeinen schwer arbeitenden Bevölkerung, nach des Tages Mühen auch einige freie Stunden der Zerstreuung oder der Kunst widmen zu können, unterbunden werden sollen; einerseits wird ja auch auf die diesen Berufen dienenden Personen nur mit einer gewissen Auswahl gegriffen werden, andererseits wird bei der Verwendung der Herangezogenen — wie überhaupt bei dieser Kategorie Landsturmpflichtiger — denselben Gelegenheit gegeben werden, nach Zulässigkeit ihrer militärischen Obliegenheiten auch fernerhin ihrem Zivilberufe nachgehen zu können.

Damit bin ich bereits zur zweiten Frage, nämlich jener der Berücksichtigung der Interessen der Herangezogenen selbst, gekommen. Um eben den Herangezogenen die Möglichkeit zu bieten, nach Maßgabe der Anforderungen des militärischen Dienstes auch noch ihrem Zivilberufe nachzugehen zu können, gilt als Grundsatz bei den in Rede stehenden Heranziehungen, daß die Heranzuziehenden tunlichst am Orte ihres Wohnsitzes selbst, zumindest aber in dessen nächster Nähe, zur militärischen Verwendung gelangen. Auch wird ihnen, wo dies mit den militärischen Interessen vereinbar ist, das Wohnen außerhalb der militärischen Stationen gestattet werden.

Die Verwendung der Herangezogenen.

Was die militärische Verwendung der in Rede stehenden Personen betrifft, geht schon daraus, daß es sich, wie bereits erwähnt, um eine Maßnahme im Zuge der Austauschaktion handelt, hervor, daß die Herangezogenen an Stelle auszutauschender Militärpersonen bei militärischen Kommanden, Anstalten, Truppen und Behörden zu militärischen Hilfsdiensten, wie sie in den Wehrvorschriften und in der Landsturmorganisationsvorschrift vorgesehen sind, zur Verwendung gelangen werden. Um nur einige Beispiele anzuführen, kommen hier, abgesehen von Schreibdiensten in militärischen Kanzleien, Dienste als Ordnungswächtern, als Krankenwärter in militärischen Spitälern, dann Dienste als Köche und in gewissen Professionen bei Truppen und militärischen Anstalten in Betracht. Wie bereits erwähnt, erfolgt diese bevorstehende Heranziehung auf Grundlage des Landsturmgesetzes. Ich möchte noch der im Zusammenhange damit aufgeworfenen Frage einige Worte widmen, warum diese Heranziehungen nicht auf Basis des Kriegsdienstleistungsgesetzes durchgeführt werden. Ich glaube, mich diesbezüglich darauf beschränken zu können, daß ich auf die Bestimmung des § 4 des Kriegsdienstleistungsgesetzes verweise, in welcher ausdrücklich ausgesprochen erscheint, daß der Bedarf an persönlichen Dienstleistungen vorerst durch Landsturmpflichtige gedeckt werden soll.

Vielfach ist sowohl im hohen Maße wie auch im Wehrausschusse behauptet worden, daß die Militärverwaltung für Hilfsdienste, namentlich für Kanzleidienste, zu viel Leute heranziehe und diese Personen häufig beschäftigungslos oder doch zu wenig beschäftigt sind. Ich kann den sehr geehrten Herren die Versicherung geben, daß es seit längerer Zeit das Bestreben der militärischen Zentralstellen ist, derartige Heranziehungen durchwegs auf das geringste erforderliche Maß einzuschränken, daß vielerlei Maßnahmen getroffen wurden, um dieses Ziel zu erreichen und daß auch tatsächlich eine Reihe Restriktionen überall vorgenommen wurden, wo sich das Vorhandensein überflüssiger herangezogener Kräfte ergeben hat. Andererseits aber wird es gewiß nicht unbeeidlich sein, daß die Militärverwaltung über eine gewisse Reserve verfügen muß, um einen unerwartet herantretenden dringenden Bedarf, dessen Nichtbefriedigung militärische Interessen schädigen könnte, zeitgerecht entsprechen zu können.

Zum Schluß möchte ich mir gestatten, darauf hinzuweisen, daß die ganze Maßnahme auch vom Standpunkte der Billigkeit insofern gewiß nur begrüßt werden kann, als hierdurch auch Personen zur Heranziehung zu militärischen Diensten gelangen, welche bisher ihren Anteil an den schweren Pflichten, welche die jetzige harte Zeit im Interesse der Allgemeinheit von jedemmann erfordert, noch nicht geleistet haben.

Der Landesverteidigungsminister über die Heranziehung der Nichttauglichen.

Wien, 10. Oktober.

Zu der heutigen Sitzung des Wehrausschusses äußerte sich der Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp in eingehender Weise über die Heranziehung nichttauglicher Landsturmpflichtiger zu Hilfsdiensten ohne Waffe. Der Minister sagte:

Ich möchte die Gelegenheit, welche mir heute geboten ist, benützen, um den Ausschuss auch über eine allerdings nicht in Verhandlung stehende Materie näher zu informieren, bezüglich welcher mir in der Öffentlichkeit nicht ganz zureichende Auffassungen und insolge dessen Befürchtungen verbreitet zu sein scheinen, welchen entgegenzutreten ich im Interesse der Sache gelegen erachte.

Es handelt sich nämlich um die erst kürzlich erfolgte Verlautbarung über die bevorstehende Heranziehung einer Anzahl Landsturmpflichtiger, welche bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden waren, zum Landsturmdienste ohne Waffe.

Ich möchte vor allem betonen und feststellen, daß es sich bei dieser Aktion keineswegs um einen Vorgang handelt, der irgendwie eine Neuertung bedeutet; es sei denn, daß darin etwas Neues erblickt würde, daß diese Heranziehung im Wege der Presse angekündigt worden ist.

In Anwendung des § 26, der die Durchführungsbestimmungen zum Landsturmgesetze enthaltenden und daher im Reichsgesetzblatt verlautbarten Landsturmorganisations-